

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 12 Tourismusreferat  
Radetzkystraße 3  
8010 Graz

**WKO Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E praesidium@wkostmk.at  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 26. November 2020  
iws/absenger

## **Stellungnahme - Steirische Tourismusstrukturreform**

- **Novelle Stmk. Tourismusgesetz 1992**
  - **Novelle Verordnung über eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände**
  - **Novelle Verordnung über Vermögensgebahrung und Haushaltsführung der Tourismusverbände**
  - **Verordnungen über die Bildung von neuen Tourismusverbänden**
- GZ: ABT12-121828/2019-36**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung der Novellenentwürfe, mit denen das Steiermärkische Tourismusgesetz und die Verordnungen über eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände und über Vermögensgebahrung und Haushaltsführung geändert werden sollen, sowie die Neufassungen über die Bildung von neuen Tourismusverbänden. Die WKO Steiermark nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die WKO Steiermark hat in der Vergangenheit mehrfach eine Bündelung der kleinteiligen steirischen Tourismusverbandsstruktur eingefordert und diesbezüglich Studien bzw. Analysen erstellt. Der gegenständliche Entwurf der Tourismusstrukturreform mit einer deutlichen Reduktion der Tourismusverbände wird daher ausdrücklich unterstützt.

Nur entsprechend große Verbände werden sich auf die immer schneller werdenden Veränderungsprozesse im Tourismus (z.B. in den Bereichen Digitalisierung, datenbasierendes Marketing, neue Vertriebskanäle oder Mobilität) einstellen können. Der Forderung nach einer stärkeren Professionalisierung der Verbände wird mit der vorliegenden Reform jedenfalls Rechnung getragen. Mit der Schaffung von größeren Einheiten sind darüber hinaus auch Effizienzsteigerungen und Synergieeffekte, die sich positiv auf die Mittelverwendung der Unternehmerbeiträge auswirken werden, zu erwarten.

Ein Blick in andere Bundesländer, wie Oberösterreich und Tirol, aber auch über die Grenze nach Südtirol zeigt, dass dort ähnliche Strukturreformen bereits erfolgreich umgesetzt worden sind.

Wir sind davon überzeugt, dass die geplanten Maßnahmen insgesamt positive Effekte für den steirischen Tourismus bewirken und zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Positiv ist zudem, dass innerhalb der neuen Erlebnisregionen bereits bestehende, starke Marken weiterentwickelt werden können und eine noch engere Verknüpfung mit der Dachmarke des Landes stattfinden wird. Durch eine verbesserte Koordinierung wird die Schlagkraft des Destinationsmarketings entscheidend erhöht werden.

Als stabilisierenden Faktor der Reform ist die Beibehaltung des bewährten und ausgewogenen Finanzierungsmodells der Interessentenbeiträge mit der Ortsklasseneinteilung und Beitragsgruppen hervorzuheben.

Wesentlich für ein Gelingen der Tourismusstrukturreform wird sein, dass sich alle touristischen Akteure mit der Strukturreform identifizieren und bei der Umsetzung gemeinsam an einem Strang ziehen. Seitens der WKO Steiermark wird der Prozess umfassend unterstützt.

## **II. Im Detail**

### **Novelle Stmk. Tourismusgesetz 1992**

#### **Zu § 1 - Begriffsbestimmungen**

In Bezug auf die Definition der Tourismusinteressenten (Anm.: Abstimmung auf das Umsatzsteuergesetz) regt die WKO Steiermark, im Sinne der Beitragsgerechtigkeit, an, auch die landwirtschaftlichen Betriebe einzubeziehen. Da die landwirtschaftlichen Betriebe - in den letzten Jahren verstärkt - vom Tourismus profitieren, sollen diese in Zukunft auch einen finanziellen Beitrag leisten.

#### **Zu § 4 - Allgemeine Bestimmungen**

Wie den Unterlagen zur Tourismusstrukturreform zu entnehmen ist, können die Namen der Verbände bzw. Erlebnisregionen nach Wunsch noch verändert werden.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ersucht die WKO Steiermark, um Kontaktaufnahme mit den Regionen, um ein entsprechendes Einvernehmen sicherzustellen.

Zudem ist an dieser Stelle ausdrücklich festzuhalten, dass die neuen Regionsbezeichnungen keine direkten Auswirkungen auf die bisher aufgebauten und etablierten Regionsmarken mit sich bringen dürften und diese damit bestehen bleiben.

#### **Zu § 6 Abs. 2 - Regionale Zusammenarbeit**

Der geplante Entfall des Anhörungsrechts diverser Institutionen im Zusammenhang mit der Erstellung der Förderungsrichtlinien wird seitens der WKO Steiermark abgelehnt. Im Sinne der Aufrechterhaltung des Informationsflusses und Einbringung fachlicher Expertise soll das Anhörungsrecht der WKO Steiermark beibehalten werden.

---

<sup>1</sup> Siehe „*Tourismusstrukturreform 11 plus 11 FRAGEN & ANTWORTEN*“ Seite 4

#### **Zu § 6 Abs. 3 u. 4 - Regionale Zusammenarbeit**

Die neue Regelung, wonach mindestens 15% der Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen und der Nächtigungsabgabe für gesamtsteirische Marketingaktivitäten zu verwenden sind, wird ausdrücklich befürwortet. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang, dass im Sinne einer transparenten Mittelverwendung entsprechende Leitlinien für die gemeinsamen Aktivitäten erstellt werden.

Weiters wird auch die Koppelung aller regionaler touristischen Außenauftritte mit der Dachmarke des Landes „Steiermark - Das Grüne Herz Österreichs“ unterstützt. Erklärtes Ziel muss es sein, dass das Destinationsmarketing insgesamt noch schlagkräftiger wird.

#### **Zu §§ 12 u. 24 Abs. 3 u. 4 - Erhöhung bzw. Senkung von Tourismusinteressentenbeiträgen**

Die geplante Änderung wonach für die Erhöhung bzw. Senkung von Tourismusinteressentenbeiträgen zukünftig nicht mehr die Vollversammlung, sondern die Tourismuskommission zuständig ist, wird seitens der WKO Steiermark abgelehnt.<sup>2</sup>

Aus unserer Sicht sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, da diese sicherstellt, dass dadurch allen Mitgliedern (Unternehmer, die Tourismusabgabe entrichten) die Möglichkeit gegeben wird, an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Beschlüsse mit derart weitreichenden finanziellen Auswirkungen - wie bei einer Beitragserhöhung für alle Mitglieder - sollten von einer möglichst breiten Basis getroffen werden. Da eine Erhöhung oder Senkung der Tourismusinteressentenbeiträge in der Regel eine eher langfristige Entscheidung des jeweiligen Tourismusverbandes sein wird, kann die Vereinfachung der Entscheidungsfindung nicht als Argument vorgebracht werden.

#### **Zu § 13 - Tourismuskommission; Allgemeine Bestimmungen**

Aufgrund der neuen Strukturen würde sich die Zusammensetzung der Tourismuskommission von der Kopfzahl deutlich zugunsten der Gemeindevertreter verschieben. Auch wenn für einen Beschluss in der Tourismuskommission sowohl die Unternehmervvertreter als auch die Gemeindevertreter mehrheitlich zustimmen müssen (siehe § 3 Abs. 4 Verordnung einer Geschäftsordnung für Tourismusverbände), ist zu befürchten, dass es aufgrund der deutlichen Unterschiede in der Kopfzahl zwischen Unternehmervvertretern und Gemeindevertretern zu faktischen Einflussnahmen kommt, die nicht im Interesse der Unternehmen liegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Interessentenbeiträgen ausschließlich um Beiträge der Unternehmen handelt.

In den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen der Unternehmer müssen sich diese auf maximal jeweils drei Personen einigen. Es wäre daher nur fair, wenn sich auch die Gemeindevertreter auf die gleiche Stimmenanzahl einigen müssen, sodass damit auch stimmenmäßig in den Kommissionen eine Parität zwischen Unternehmervvertretern und Gemeindevertretern gegeben ist.

Konkreter Vorschlag: Jede Kommission sollte aus max. 18 Personen bestehen. Die 9 Unternehmensvertreter sollen wie bisher (Urwahl, Einigung in den Wahlvorschlagsgruppen etc.) gewählt

---

<sup>2</sup> Siehe dazu auch Anhang 1 - Minderheitenvotum der Sparte Tourismus.

werden. Die 9 Gemeindevertreter sollen von den Kommunen entsendet werden. Als Beispiel für die Bestimmung der 9 Gemeindevertreter kann in diesem Zusammenhang auf § 15 Stmk. Regionalentwicklungsgesetz hingewiesen werden. Ähnlich wie im Regionalvorstand könnte bei der Auswahl der Entsendeten Gemeindevertreter auf die Ergebnisse der vorangegangenen allgemeinen Gemeinderatswahlen abgestellt werden und die Nominierung nach dem d'Hondtschen Verfahren erfolgen.<sup>3</sup>

#### **Zu § 16 Abs. 7 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Die Regelung, wonach der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Finanzreferent eine Aufwandsentschädigung erhalten kann und die restlichen Tourismuskommmissionsmitglieder ein Sitzungsgeld erhalten können, wird begrüßt.

Die Möglichkeit für diesen Kreis darüber hinaus auch Barauslagen geltend machen zu können, ist - im Zusammenspiel der Kommission mit der hauptberuflichen Geschäftsführung - im Sinne der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als kritisch zu sehen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Begriff der Barauslagen nicht genau abgegrenzt werden kann. Sollte daran festgehalten werden, müsste ausdrücklich geregelt werden, für welche Bereiche (z.B. Aufwendungen die im Rahmen der Funktionsausübung über das normale Maß hinausgehen) die Erstattung der Barauslagen zulässig ist.

#### **Zu § 34 - Beitragshöhe**

Derzeit ist die Interessentenbeitragstabelle im § 34 Abs. 1 abgebildet und gemäß § 34 Abs. 2 auch in der jeweilig aktuellen Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung enthalten. Um die Lesbarkeit für die Rechtsanwender zu verbessern, regt die WKO Steiermark an, dass die Interessentenbeitragstabelle ausschließlich in einer eigenen Verordnung verlautbart wird. Damit kann verhindert werden, dass bei Anwendung der Indexierungsregelung unterschiedliche Werte im Tourismusgesetz bzw. der aktuellen Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung aufscheinen.

Generell wird ersucht, auch bei sich abzeichnenden Überschreitungen des Schwellenwertes (>10% VPI-Veränderung) die Unternehmen vorzeitig von einer Erhöhung der Beiträge zu informieren. Mit entsprechenden Vorlaufzeiten können die Unternehmen finanzielle Vorkehrungen treffen und ist eine bessere Planbarkeit gegeben.

### **Novelle Verordnung über eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände**

#### **Zu § 3 - Tourismuskommission**

Wie zu den §§ 12 u. 24 Abs. 3 u. 4 Stmk. Tourismusgesetz ausgeführt, spricht sich die WKO Steiermark dafür aus, dass die Erhöhung bzw. Senkung von Tourismusinteressentenbeiträgen weiterhin der Vollversammlung obliegt.

Unter der Voraussetzung einer paritätischen Ausrichtung der Tourismuskommission gemessen an der Kopfzahl, unterstützt die WKO Steiermark die Anpassung der Abstimmungsquoten der Tourismuskommission.

---

<sup>3</sup> Anmerkung: Zu überlegen wäre, Gemeinden mit >10.000 Einwohnern wie in § 15 Abs. 1 Z 2 Stmk. Regionalentwicklungsgesetz ein Fixticket zuzugestehen.

### III. Zusammenfassung

Wie eingangs ausgeführt, begrüßt die WKO Steiermark die geplante Tourismusstrukturreform in ihrer Gesamtheit. Diese ist ein Meilenstein für die zukünftige Positionierung des steirischen Tourismus.

Im Zusammenhang mit der Besetzung der Tourismuskommissionen fordert die WKO Steiermark nochmals nachdrücklich eine paritätische Zusammensetzung von Unternehmervertretern und Gemeindevertretern ein.

In Bezug auf den ambitionierten Zeitplan für die Umsetzung der Reform mit Herbst 2021 wird eine umfassende Begleitung in den Regionen notwendig sein. Seitens der WKO Steiermark wird der Prozess jedenfalls unterstützt.

Hinsichtlich der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche ersuchen wir um Berücksichtigung und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.



Ing. Josef Herk  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA  
Direktor

#### Anhang 1

##### **Minderheitenvotum**

Im kammerinternen Begutachtungsprozess konnte hinsichtlich einer Forderung der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft kein Interessenausgleich erzielt werden. In diesem Zusammenhang wird die abweichende Stellungnahme der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft als Minderheitenvotum gemäß § 59 WKG angehängt:

##### **Zu §§ 12 u. 24 Abs. 3 u. 4 - Erhöhung bzw. Senkung von Tourismusinteressentenbeiträgen**

Die Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft unterstützt die im Begutachtungsentwurf enthaltene Änderung, wonach zukünftig die Tourismuskommission über die Erhöhung bzw. Senkung von Tourismusinteressentenbeiträgen entscheiden soll. Aus Sicht der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft trägt dies zu einer Vereinfachung der Entscheidungsfindung bei. Durch die repräsentative Zusammensetzung der Tourismuskommission auf Seite der Unternehmervertreter sind faire Beschlüsse gewährleistet.